

Infoschreiben der FE-Leiter des TÜV SÜD vom 12.08.2024

Sehr geehrte Fahrschulinhaberinnen und Fahrschulinhaber,

die Regularien in Bezug auf die Attest-Einreichung beim Fernbleiben von einer Fahrerlaubnisprüfung wurden vor Kurzem neu betrachtet und überarbeitet.

Das Ergebnis wird in Kürze via OSF 2.0 zur Verfügung gestellt werden.

Ich möchte die Gelegenheit nutzen, um Ihnen mit dieser E-Mail bereits vorab die wichtigsten Punkte zu dieser Umstellung zu erläutern. Diese Änderungen betreffen primär die Bewerber, die an einer Fahrerlaubnisprüfung teilnehmen wollen. Aufgrund unserer ständigen und guten Zusammenarbeit halte ich es für wichtig, auch Sie direkt über diese Änderungen zu informieren.

Bei der Überarbeitung wurde festgestellt, dass die bisher anerkannten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen (AU) nicht mehr anerkannt werden können.

Der Grund hierfür liegt darin, dass eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung lediglich bescheinigt, dass eine Person aktuell ihre Arbeit nicht ausüben kann. Dies bedeutet jedoch nicht automatisch, dass diese Person auch prüfungsunfähig ist. Zum Beispiel kann ein Handwerker mit einem verstauchten Bein seine handwerkliche Tätigkeit nicht ausüben, jedoch durchaus eine Theoretische Prüfung ablegen.

Dieses Beispiel verdeutlicht, dass eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung keinen Rückschluss auf die Teilnahme an einer Prüfung zulässt und daher eine AU nicht ausreichend aussagekräftig ist.

Die Verantwortung, einen anerkennungsfähigen Nachweis für das Fernbleiben bei der Prüfung vorzulegen, liegt ausschließlich beim Bewerber.

Mit dieser Überarbeitung möchten wir sicherstellen, dass Entschuldigungen gleich gehandhabt werden und somit eine Gleichbehandlung für alle unserer Bewerber gewährleisten.

Sollten Sie nach Veröffentlichung der neuen Rahmenbedingungen via OSF 2.0 noch Fragen haben oder weitere Informationen benötigen, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.